

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise
für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(TV Inflationsausgleich)**

Vom 14. Mai 2024

(KABl. A Nr. 54 S. 199)¹

¹ Red. Anm.: Vgl. VKDN-Newsletter 8/2024.

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

und

der **“ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchenge-
mäßigen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die als Schulleitungen, Lehrkräfte
oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und/oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst
an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und
Fachschulen) tätig sind – nachfolgend Beschäftigte genannt – .

§ 2

Inflationsausgleich 2024

Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine ein-
malige Sonderzahlung in Höhe von 3000 Euro mit dem Entgelt für den Monat Juli 2024
(Inflationsausgleich 2024), wenn an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024

und dem 31. Juli 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²§ 13 Absatz 8 TV KB gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2024.

Protokollnotiz: Entsteht der Anspruch auf Entgelt gemäß Satz 1 erst nach dem bereits erfolgten Gehaltslauf für den Monat Juli 2024 aber vor dem 1. August 2024, erfolgt die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat August 2024.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz¹ 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 14 Absatz 1 TV KB), der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Absatz 2 TV KB) und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, den 14. Mai 2024

Für den Verband kirchlicher und
diakonischer Dienstgeber in der Evange-
lisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland (VKDN)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

¹ Red. Anm.: Gemeint ist § 2 Satz 1 dieses Tarifvertrags.

